

Richtlinie für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen in grundständigen und weiterführenden Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Hessen (Lehrauftragsrichtlinie - LARL) vom 08.07.2026

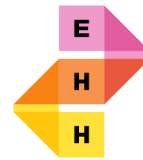
§ 1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 78 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge erteilt werden. Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig. Die Beauftragung erfolgt mittels Honorarvertrag.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.
- (2) In den Lehrveranstaltungen muss eine eigenständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden stattfinden und eine wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet sein.
- (3) Lehraufträge werden für ein Semester und im Umfang von maximal acht Semesterwochenstunden (SWS) erteilt. Werden hochschulweit mehrere Lehraufträge an eine Person erteilt, darf der Gesamtumfang der Lehraufträge 8 SWS nicht überschreiten. Ein Lehrauftrag endet zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt. Eine rückwirkende Erteilung eines Lehrauftrages ist nicht möglich. Ein Lehrauftrag soll nur erteilt werden, wenn mindestens 12 Studierende in der Lehrveranstaltung zu erwarten sind.
- (4) Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden oder wenn bis zu Vorlesungsbeginn nicht mindestens 12 Studierende in der Lehrveranstaltung über den von der Hochschule bereitgestellten elektronischen Prozess angemeldet sind. Bei weniger als 12 Teilnehmer:innen kann der Lehrauftrag nur mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin durchgeführt werden. Sollte der Lehrauftrag nicht zustande kommen, besteht lediglich Anspruch auf die entstandenen Fahrtkosten.
- (5) Für die Beauftragung sind die notwendigen Nachweise und Erklärung der Unbedenklichkeit der Beschäftigung der oder des Lehrbeauftragten durch das zuständige Ministerium gem. § 117 Abs. 1 Satz 1 HessHG¹ vorzulegen.
- (6) Eine Semesterwochenstunde umfasst 14 Unterrichtseinheiten, höchstens 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, einschließlich Prüfungen. Lehrbeauftragte sind zur Einhaltung des vertraglich vereinbarten Lehrumfangs verpflichtet. Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit den angegebenen Vergütungen abgegolten.
- (7) Eine Online-Lehrveranstaltung ist einer Präsenzlehrveranstaltung gleichgestellt, wenn Sie im Umfang und Workload dem Aufwand in §2 Abs. 6 entspricht und
 - a. synchron (im Sinne eine Videokonferenz) im Rahmen der zeitlichen Vorgaben für

¹ „Die Beschäftigung von Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen ist dem Ministerium vor Aufnahme der Lehrtätigkeit anzuzeigen.“



Lehrveranstaltungen durchgeführt wird,

- b. asynchron (Bereitstellung von Selbstlernmaterialien, Aufzeichnungen etc.) erstmalig konzipiert und entwickelt wird,
- c. im Blended-Learning-Format (Bereitstellung von Selbstlernmaterialien, Aufzeichnungen etc.) auf Basis bestehender Materialien überarbeitet, durchgeführt und aktiv im direkten zeitlichen Zusammenhang mit Studierenden regelmäßig (i.d.R. wöchentlich) interagiert wird.

§ 3 Qualifikationsanforderungen

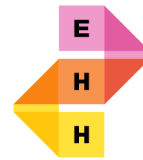
- (1) Lehraufträge können nur an Personen erteilt werden, die die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejahen und gem. §78 HessHG in Verbindung mit §117 Abs. 2 HessHG die Qualifikationsanforderungen an Lehrbeauftragte erfüllen.

§ 4 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- (1) Ein Lehrauftrag kommt durch Honorarvertrag zustande. Der:Die Lehrbeauftragte/r ist als Selbständige:r tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Tarifrrechtliche Vereinbarungen finden keine Anwendung.
- (2) Mit der Beauftragung wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Hochschule Hessen begründet.
- (3) Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen, Sonderzuwendungen und insbesondere Vergütungsfortzahlung bei Dienstverhinderung wegen Krankheit oder anderen in der Person der Lehrkraft liegenden Gründen, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

§ 5 Pflichten der Lehrbeauftragten

- (1) Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird im Honorarvertrag vereinbart. Lehrbeauftragte haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben, zu beachten.
- (2) Ein Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Lehre. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen Prüfungen abzunehmen.
- (3) Die Durchführung der im Auftrag enthaltenen Prüfung(en) beinhaltet auch die Gewährung der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten. Für die Durchführung von Nach- und Wiederholungsprüfungen sowie Zweitkorrekturen erfolgt eine gesonderte Vergütung nach § 9 Abs. 8.
- (4) Für die Prüfungen sind zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Studiengangsregelungen die vorgegebenen Fristen zu beachten. Lehrbeauftragte haben Prüfungsleistungen innerhalb der von der Hochschule gesetzten Fristen zu bewerten und auf dem vorgesehenen Weg weiterzugeben. Die Vorgaben des Prüfungsausschusses und -amtes sind einzuhalten.
- (5) Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden vor Vertragsschluss im Einvernehmen zwischen



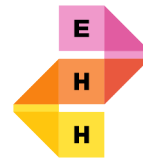
der Hochschule und der oder dem Lehrbeauftragten abgestimmt. Ausfallende Lehrveranstaltungen können im Laufe des Semesters nachgeholt werden. Ist dies nicht möglich, ist die Dekanin oder der Dekan darüber zu informieren.

- (6) Die Dekanin oder der Dekan achtet auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. Sie berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich, wenn Lehrbeauftragte gegen ihre Pflichten verstoßen oder die Zahl der teilnehmenden Studierenden die Fortsetzung eines Lehrauftrages nicht mehr rechtfertigt.
- (7) Im Erfordernis des Qualitätsmanagements nehmen Lehrbeauftragte an den in dem Fachbereich üblichen Evaluationsverfahren teil.
- (8) Vertreter oder Vertreterinnen der beruflichen Praxis, die im Rahmen der Kooperation oder Beteiligung der Praxiseinrichtungen in deren Auftrag an Modulen oder Prüfungen des praktischen Studiensemesters mitwirken, sind im Rahmen dieser Mitwirkung unentgeltlich tätig und keine Lehrbeauftragten im Sinne dieser Verordnung.
- (9) Die Studierenden haben bei allen Prüfungsleistungen einen Anspruch auf eine Rückmeldung zu deren Qualität und Bewertung. Die Rückmeldung kann im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung oder später (schriftlich, telefonisch oder per Nachtreffen) erfolgen und ist mit dem Lehrauftrag bzw. mit den zusätzlichen Vergütungen für Prüfungen abgegolten.

§ 6 Besondere Pflichten der Lehrbeauftragten

- (1) Lehrbeauftragte sind über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Evangelischen Hochschule Hessen zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Lehrbeauftragte unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit den Datenschutzvorschriften der Evangelischen Kirche und der Hochschule, insbesondere der Verpflichtung zum Datengeheimnis gem. § 26 EKD-Datenschutzgesetz². Das Datengeheimnis besteht nach der Beendigung der Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können zivilrechtlich und strafrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.
- (3) Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die für sie geltenden Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten und ggf. rechtzeitig die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen.
- (4) Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter ist untersagt. Abweichend von dem Annahmeverbot dürfen Zuwendungen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Umgangs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Lehrbeauftragte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen, angenommen werden. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - a. Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender,

² „Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“



Schreibblock),

- b. Zuwendungen, soweit deren Wert je Zuwendender im Einzelfall 10,00 Euro und jährlich insgesamt 100,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7 Vergütung

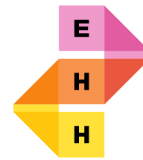
- (1) Lehraufträge werden vergütet. Die Vereinbarungen zur Vergütung sind im Honorarvertrag geregelt. Der:Die Lehrbeauftragte trägt das unternehmerische Risiko seiner:ihrer Beauftragung. Dazu zählt insbesondere das Risiko des Ausfalls von Lehrveranstaltungen, etwa aufgrund unvorhergesehener organisatorischer Umstände oder mangelnder Nachfrage.
- (2) Die Lehrauftragsvergütung wird in Form eines Honorars nach den in § 8 festgelegten Pauschalsätzen berechnet. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Semesters, spätestens bis zum Ablauf der achten Woche des folgenden Semesters, mit dem Abrechnungsformular der Hochschule das Honorar sowie angefallene Reisekosten abzurechnen. Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Lehrauftragsvergütung in Form eines Honorars nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden berechnet werden. Über die begründete Ausnahme entscheidet der oder die Vizepräsident:in für Studium und Lehre. Die Einzelstundenabrechnung darf dabei den vergleichbaren Pauschalsatz nicht übersteigen. Lehrbeauftragte sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Semesters, spätestens bis zum Ablauf der achten Woche des folgenden Semesters, mit dem Abrechnungsformular der Hochschule die tatsächlich geleisteten vergütungsfähigen Einzelstunden und abgenommenen, Prüfungen gem. §9 sowie angefallene Reisekosten abzurechnen. Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.
- (4) Ein Anspruch auf die Lehrauftragsvergütung besteht nur, wenn die Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird. Kommt es zum Ausfall von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen (z. B. Feiertage, Krankheit u. a.) wird hierfür keine Vergütung gewährt.
- (5) Grundsätzlich gelten alle Kosten und Aufwendungen, die Lehrbeauftragten im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung, Abhaltung der Lehrveranstaltungen, individuellen Anleitungen, Beratungsgesprächen, Korrekturen, Prüfungsnachbereitung, Teilnahme an Prüfungen und dergleichen erwachsen, als mit der Vergütung abgegolten. Es werden keine Kosten für Verpflegungsaufwand, Sitzungs- oder Tagegelder erstattet.

§ 8 Honorarpauschalen und Einzelstundenvergütung

- (1) Folgende Pauschalsätze können gewährt werden:

Pauschalstufe I	510,00 € je voller Semesterwochenstunde für Lehrbeauftragte, die ein Bachelor- (6-semestrig oder mehr mit staatlicher Anerkennung) oder ein Master-Studium an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben
Pauschalstufe II	675,00 € je voller Semesterwochenstunde für Lehrbeauftragte, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 68 HessHG für Professoren:innen erfüllen.

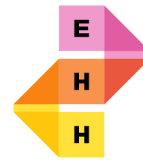
- (2) Folgende Stundensätze können gewährt werden:



- Stufe I** 34,00 € für Lehrbeauftragte, die ein Bachelor- (6-semesterig oder mehr mit staatlicher Anerkennung) oder ein Master-Studium an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben
- Stufe II** 45,00 € für Lehrbeauftragte, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 68 HessHG für Professoren:innen erfüllen.
- Stufe III** 37,00 € nur für die Übernahme von Veranstaltungen, die der Supervision Studierender dienen.
- (3) Für besonders qualifizierte Personen, die eine oder auch mehrere der genannten Voraussetzungen der Stufe II nicht erfüllen, aber aus Sicht des Fachbereichs für die Wahrnehmung eines bestimmten Lehrauftrages optimal geeignet sind, kann mit besonderer Begründung der Dekanin oder des Dekans die Vergütungsstufe II beantragt werden. Eine Überschreitung der Stufe I darf von der Dekanin oder von dem Dekan mit der oder dem Lehrbeauftragten erst nach Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten und nur im Rahmen der Genehmigung verhandelt werden. Die konkrete Begründung für den höheren Betrag, die Verhandlungsaspekte sowie das Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der zuständigen Dekanin oder Dekans mit Einwilligung der Kanzlerin oder des Kanzlers von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Höchstbeträgen für Lehraufträge abweichen, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist. Die Vergütung darf den Höchstbetrag von 1125,00 € je voller Semesterwochenstunde bzw. 75,00 € je Einzelstunde nicht überschreiten.
- (5) Vergütungen der Stufe III können nur Personen gewährt werden, die eine entsprechende Zertifizierung der Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) oder gleichwertige Zertifizierung nachweisen können. Kann die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllt werden, ist eine Vergütung nach der Stufe I zu gewähren.
- (6) Projektbezogene Praxisbegleitung, Intervision sowie kontinuierliche reflexions- und prozessbezogene Begleitungsleistungen in projektorientierten Studiengängen, die gem. Modulhandbuch anzubieten sind, können als eigenständige Lehr- und Begleitungsformate pauschaliert vergütet werden, sofern die Mehrausgaben aus Drittmitteln oder Teilnehmer:innenbeiträgen finanziert sind. Die konkrete Ausgestaltung und Höhe der Vergütung erfolgt auf Antrag der zuständigen Studiengangsleitung über das Dekanat durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Für wiederkehrende Lehr- und Begleitungsformate können pauschale Genehmigungen für mehrere Semester erteilt werden, sofern eine Konzeption und ein Finanzierungsplan vorgelegt wird. Soweit finanzielle Abweichungen von dieser Richtlinie getroffen werden sollen, ist die Einwilligung der Kanzlerin oder des Kanzlers erforderlich. Die semesterweise Erteilung der einzelnen Lehraufträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Besondere Bestimmungen zur Vergütung von Prüfungstätigkeiten

- (1) Die Korrektur und Bewertung von Prüfungsklausuren ab einer Anzahl größer 15 Prüfungsklausuren wird wie folgt vergütet:
- je Klausur (ab der sechzehnten Prüfung) 8,00 €
- (2) Die Betreuung, Korrektur und Bewertung von anderen schriftlichen (Modul-)Prüfungen gemäß Prüfungsordnung wird ab einer Anzahl größer 15 Prüfungsarbeiten wie folgt vergütet:



je schriftlicher Modulprüfung (ab der sechszehnten Prüfungsarbeit) 8,00 €

(3) Die Betreuung und Begutachtung von Bachelor- oder Masterarbeiten wird wie folgt vergütet:

- a. Betreuung und Begutachtung einer Bachelor-Arbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter: einmalig 150,00 €,
- b. Betreuung und Begutachtung einer Master-Arbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter: einmalig 250,00 €,
- c. Betreuung und Begutachtung als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter einer Bachelor- oder Masterarbeit: einmalig 75,00 €

Mit dem Honorar nach Ziff. a. – c. gelten alle Kosten und Aufwendungen, die Lehrbeauftragten im Zusammenhang mit der Betreuung und Begutachtung von Bachelor- oder Masterarbeiten durch individuelle Anleitung, Beratungsgespräche oder -treffen einschl. Reisekosten, Verfassen von Gutachten, Prüfungsnachbereitung, Teilnahme an Kolloquien, mündlichen Nachprüfungen und dergleichen erwachsen als abgegolten. Es werden keine Kosten für Verpflegungsaufwand, Sitzungs- oder Tagegelder erstattet.

(4) Für den Beisitz bei mündlichen (Modul-)Prüfungen kann je 60 Minuten Prüfungszeit eine Pauschale,

- a. in Höhe von 18,50 € für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Stufe I erfüllen,
- b. in Höhe von 25,00 € für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Stufe II erfüllen

gewährt werden.

(5) Die Durchführung von mündlichen Prüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungsstunden und zu vom Prüfungsamt festgelegten Terminen stattfinden, kann je Prüfung eine zusätzliche Vergütung in Höhe der ½ der Honorarsätze des § 8 Abs.2 abgerechnet werden.

(6) Die Vergütung für die Erteilung von sonstigen Leistungsnachweisen ist mit dem Honorar für den Lehrauftrag abgegolten.

(7) Die Betreuung und Begutachtung von Praxisarbeiten in den beiden Bachelor-Studiengängen am Studienstandort Kassel wird einmalig mit 150,00 € vergütet.

(8) Nach- und Wiederholungsprüfungen werden je Prüfungstag mit dem einmaligen Stundensatz nach §8 Abs. 2 zuzüglich der Summe der Prüfungen nach Abs. 1, 2 und 4 honoriert. §7 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 9a Bewertung von Leistungen

(1) Für die Bewertung sind die in den entsprechenden §§ der Studien- und Prüfungsordnungen angegebenen Notenstufen der einzelnen Studiengänge zu verwenden³.

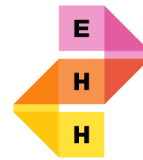
³ Die neuesten Fassungen der Prüfungsordnungen finden Sie auf unserer Homepage (<http://www.eh-darmstadt.de/studiengaenge/>) oder erhalten sie auf Nachfrage im zuständigen Prüfungsamt.

§ 10 Hinweise zur Sozialversicherung

Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Sie unterliegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Zur Feststellung, ob sie als selbständige Lehrkräfte ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen, ist die individuelle Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung erforderlich. Für die Veranlassung dieser Prüfung, die Entrichtung der ggf. zu zahlenden Beiträge sowie die rechtmäßige Versteuerung des Honorars ist die oder der Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden Lehrbeauftragte nicht erfasst. Es besteht die Möglichkeit einer persönlichen freiwilligen Versicherung bei der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft.

§ 11 Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Fahrt- und Übernachtungskosten, die zur Erfüllung eines Lehrauftrags oder der Mitwirkung an einer Prüfung erforderlich waren, werden anteilig nur bis zu einer Höhe des halben Honorars nach §7 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 8 und 9 gezahlt.
- (2) Fahrtkosten können für die An- und Abreise an den vorgesehenen Lehrveranstaltungsort erstattet werden, wenn die Fahrt mit einem PKW, einem zweirädrigen Fahrzeug oder mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Innerhalb des Stadtgebiets von Darmstadt, Kassel oder Schwalmstadt-Treysa werden keine Fahrtkosten erstattet. Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), der Verwaltungsverordnung über die Reisekostenvergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKH (RKVO) oder die Reisekostenrichtlinien der Evangelischen Hochschule Hessen finden keine Anwendung.
- (3) Beginnt die Anreise im Ausland oder ist z.B. mittels Flugzeug vorgesehen, so werden dafür anfallende Kosten nur dann erstattet, wenn vier Wochen vor dem Antritt der Reise ein Antrag auf Kostenübernahme über das Dekanat bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gestellt und die Kostenübernahme vor Reiseantritt bewilligt wurde. Dem Antrag ist eine Aufstellung der zu erwartenden Reisekosten und eine Begründung beizufügen, warum eine Anreise aus dem Ausland notwendig oder die Nutzung von Bahn/ÖPNV oder PKW nicht möglich ist. Wenn die zu erwartenden Reisekosten bereits vor Erteilung des Lehrauftrages bspw. durch Wohnort der oder des Lehrbeauftragten im Ausland abzuschätzen sind, sind diese bei der Erteilung des Lehrauftrages beizufügen. Internationale Lehrbeauftragte erhalten mit Ihrem Lehrauftrag das entsprechende Formular.
- (4) Es wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro je zurückgelegtem Kilometer der Hin- und Rückfahrt gezahlt.
- (5) Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 140 Euro pro Übernachtung nur erstattet, wenn
 - a. der Lehrauftrag als Blockveranstaltung erteilt wurde und
 - b. an jedem der Veranstaltungstage mindestens 4 Lehrveranstaltungsstunden abgehalten werden und
 - c. für die An- und Abreise mehr als 200 km (Hin- und Rückweg) zurückgelegt werden müssen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Obergrenze in Abs. 1 von der Dekanin oder dem Dekan eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.



- (7) Die Fahrt- und Übernachtungskosten nach Abs. 1 bis 6 werden nur bei Vorlage der Originalbelege erstattet.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan hat auf Nachfrage der Buchhaltung die Richtigkeit der Angaben der oder des Lehrbeauftragten schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Beauftragung von Lehraufträgen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident oder die beauftragte Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage der beschlossenen Studienplanung oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eines Fachbereichs über die Beauftragung von Lehraufträgen sowie ggf. über Kündigung und/oder Änderungen eines Honorarvertrages.
- (2) Über die Beauftragung zur Abnahme von oder Beisitz bei Prüfungen entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der Studiengänge.
- (3) Tarifbeschäftigten, zu deren Dienstaufgaben im Hauptamt eine Lehrtätigkeit gehört, oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein vergüteter Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden.
- (4) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Möglichkeit zur Ausübung eines vergüteten, steuer- und sozialversicherungspflichtigen Lehrauftrags im Rahmen des Dienstverhältnisses eröffnet werden, wenn zu deren Dienstaufgaben im Hauptamt keine Lehrtätigkeit gehört, oder sie nicht im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können.

§ 13 Inkrafttreten

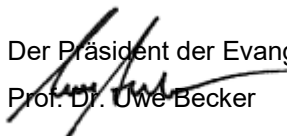
- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen in grundständigen und weiterführenden Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (Lehrauftragsrichtlinie - LARL) vom 08.12.2025 in der aktuellen Fassung außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Lehraufträge, die für Semester nach dem 30.09.2026 erteilt werden.

Beschlossen vom Präsidium der Evangelischen Hochschule Hessen am 08.07.2026

Erlassen durch den Präsidenten der Evangelischen Hochschule Hessen

Darmstadt, den 08.07.2026

Der Präsident der Evangelischen Hochschule Hessen


Prof. Dr. Uwe Becker